

**II-2958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1471/J

1985 -07- 0 1

A n f r a g e

der Abgeordneten SCHWARZENBERGER, Türtscher, Brandstätter,
Neumann, Keller, Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Ausschließung von Bergbauernbetrieben aus der
Erschwerniszone IV

Nach ausführlichen Erhebungen der Landwirtschaftskammern auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Ausgliederung einer 4. Erschwerniszone führte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Auswertung durch und erließ in der Folge die eigentlichen Abgrenzungsrichtlinien zur endgültigen Feststellung der Bergbauernbetriebe der 4. Erschwerniszone.

Von den 14.812 ausgewerteten Anträgen wiesen 6.389 Bergbauernbetriebe die geforderten 40 % an besonderer Erschwernisfläche auf. Bei 136 Betrieben wurde bei der Auswertung eine besondere Erschwernisfläche von mehr als 5 Hektar ausgewiesen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in den Erhebungsrichtlinien wurden in den endgültigen Abgrenzungsrichtlinien diese Betriebe nicht mehr berücksichtigt und verbleiben damit in der Erschwerniszone III.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Überlegungen waren dafür maßgebend, daß bei den Erhebungen die Bergbauernbetriebe mit einer besonderen Erschwernisfläche von mehr als 5 Hektar zu erfassen waren ?
2. Aus welchen Gründen wurden die endgültigen Abgrenzungsrichtlinien so abgefaßt, daß die Bergbauernbetriebe der Zone III mit einer absoluten Erschwernisfläche von mehr als 5 Hektar nicht der Zone IV zugeordnet werden können ?